

Begründung zur Rechtsverordnung über die Bildung und Zusammenarbeit von Dienstgruppen
(Dienstgruppen-RVO – Dienst-RVO)
vom 13. Dezember 2023
(GVBl. 2024, Nr. 24, S. 57)

Allgemeines

1.

Mit der Neufassung der Dienstgruppenrechtsverordnung werden die in den Kooperationsräumen entstehenden Dienstgruppen (§ 6 ErpG-KoR) näher rechtlich ausgestaltet. Hierbei werden die bereits in der Dienstgruppen-RVO bestehenden Regelungen aufgenommen und angepasst.

Das Erprobungsgesetz über die Kooperationsräume geht davon aus, dass in jedem Kooperationsraum eine Dienstgruppe entsteht. Dies spricht bereits § 6 ErpG-KoR aus, wie Gemeindeverbände und Vernetzungsräume als Strukturelement genannt sind, aber ansonsten jede Sachlage, in der sich die Zuständigkeit der Personen auf mehrere oder alle Gemeinden im Kooperationsraum bezieht, benannt wird.

Mit der nun vorliegenden Dienstgruppenverordnung wird die Verbindung zwischen Struktur und Dienstgruppe gelöst und entsprechend der bestehenden Bedarfe klargestellt, dass eine Dienstgruppe bereits mit Beschluss des BKR über die Einrichtung des Kooperationsraumes ohne Weiteres entsteht (§ 1). Dies gilt auch dann, wenn der entsprechende strukturelle Aufbau des Kooperationsraum erst zeitlich später erfolgt.

Da davon auszugehen ist, dass flächendeckend nun in der Landeskirche Kooperationsräume bereits eingerichtet sind, besteht ab dem 1.1.2024 in jedem Kooperationsraum eine handlungsfähige Dienstgruppe.

Die Einrichtung einer überparochialen Dienstgruppe durch Vereinbarung zwischen den Gemeinden eines Kooperationsraum als strukturelle Handlungsform ist dafür nicht erforderlich. Die kann jedoch als Zwischenform auf dem Weg hin zu einer Bildung einer einheitlichen Kirchengemeinde oder eines Gemeindeverbandes gleichwohl sinnvoll sein. Soll diese formalisierte Zwischenform mit einer Vereinbarung vermieden werden, ist dies nun möglich, da nach § 3 Abs. 2 der ohne bestehenden Dienstgruppe auch durch Beschluss der Ältestenkreise einzelne Aufgaben zugeordnet werden können.

Spezifisch für die nun entstehende Dienstgruppe sind grundständig gemeinsam wahrzunehmenden Grundpflichten, die hauptberuflich tätigen Personen betreffen. Diese folgen aus dem Amt der Person und nicht etwa aus dem Auftrag der Gemeinde und sind in § 3 Abs. 1 genannt („pastorale Kernaufgaben“). Über einen Beschluss nach § 3 Abs. 2 oder über den Abschluss einer Vereinbarung zur überparochialen Zusammenarbeit (§ 4) können der Dienstgruppe weitere - gemeindliche - Aufgaben zu gemeinsamer Erledigung übertragen werden (z.B. gemeinsame Konfirmandenarbeit).

2.

Mit der neuen Dienstgruppen-RVO wird die Dienstgruppe im Kooperationsraum - die nun in der gesamten Landeskirche besteht - zum Grundmodell der Dienstgruppe.

Da derzeit in der badischen Landeskirche ca. 200 Dienstgruppen bestehen ist das Verhältnis der verschiedenen Dienstgruppen zueinander rechtlich zu klären (vgl. § 2).

Die bisher in der Dienstgruppen-RVO enthaltene Regelung zur Frage, unter welchen Umständen Diakoninnen und Diakone die Verwaltungsaufgaben eines Pfarramtes übernehmen können, wird des Sachzusammenhangs wegen ohne weitere Änderungen in die Rechtsverordnung zu den Diakon*innen überführt. Diese wird, weil sie weitere redaktionelle Änderungen enthält, gesondert vorgelegt.

Da die nun vorgelegte Dienstgruppen-RVO sich in das Erprobungsrecht einfügt und auch selbst von den bestehenden allgemeinen Normen abweichende Regelungen beinhaltet, ist die Dienstgruppen-RVO auch als Erprobungsrecht befristet (vgl. § 11 Abs. 3).

3.

Mit dieser Rechtsverordnung werden denkbare künftige Entwicklungen, soweit dies möglich ist, integriert. So erlaubt § 1 Abs. 5 die Integration von hauptberuflich tätigen Personen bei neuen Gemeindeformen oder Personen, die bei kirchlichen Orten, die zu vernetzen sind, eigenständig beschäftigt sind, in Dienstgruppen, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen angezeigt ist.

4.

Die Regelung der kirchenbezirklichen überparochialen Zusammenarbeit (bisher § 6 Dienstgruppen-RVO) wird aufgegeben.

Insgesamt werden die Regelungen, soweit diese aus der bisherigen Rechtsverordnung übernommen werden, deutlich verschlankt. Mit der Dienstgruppenverordnung wurden seinerzeit neue Arbeitsformen eingeführt und daher die verschiedenen Handlungsoptionen unter sehr weitgehende Genehmigungsvorbehalte gestellt oder mit engen Voraussetzungen flankiert. Nachdem die Dienstgruppe im Kooperationsraum nun als allgemeines Grundmodell erprobt werden soll und weil andererseits kein Fall des fehlerhaften Umgangs mit den Regelungen bekannt ist, sieht die Rechtsverordnung - bis auf wenige Ausnahmen - von begrenzenden Regelungen ab. Sollten diese sich als erforderlich erweisen, können sie nachgeführt werden.

5.

Der Sache nach handelt es sich bei dieser Rechtsverordnung um Erprobungsrecht.

Art. 62 Abs. 1 GO regelt den Erlass von Erprobungsgesetzen, die von Regelungen der Grundordnung und anderen Regelungen abweichen können. Diese können vorsehen, dass zur Ausführung eine Rechtsverordnung des **Landeskirchenrates** erlassen wird.

Eine solche Möglichkeit sieht das Erprobungsgesetz jedoch nicht vor.

Im Erprobungsgesetz ist lediglich eine Verordnungsmöglichkeit für Stadtkirchenbezirke (§ 7 ErpG-KoR) und für die Regelung für Vernetzungsräume (§ 3 Abs. 2 ErpG-KoR) geschaffen.

Andererseits wird vom Erprobungsgesetz selbst, soweit es um die Regelungen des Dienstgruppenrechts geht, auf die Dienstgruppenverordnung verwiesen, die der Evangelische Oberkirchenrat erlässt (§ 6 Satz 2 ErpG-KoR). Zudem ermächtigt § 5 Abs. 7 ErpG-KoR den Evangelischen Oberkirchenrat zu den Stellen von Personen in landeskirchlicher Anstellungsträgerschaft weitere Regelungen zu treffen und dabei auch von den Regelungen des Erprobungsgesetzes abzuweichen.

Insofern wäre es vertretbar gewesen, die Dienstgruppen-RVO, wie bisher, in der Regelungszuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrates zu belassen. Da aber von anderen geltenden Regelungen abgewichen wird und es sich der Sache nach um Erprobungsrecht handelt, soll diese Rechtsverordnung vom Landeskirchenrat erlassen und zugleich auf Art. 62 Abs. 1

Satz 2 GO gestützt werden. Bei einer Änderung des Erprobungsgesetzes wird die Verordnungsermächtigung insoweit noch präzisiert.

Zu § 1

Absatz 1

Absatz 1 definiert den Begriff „Dienstgruppe“ bezogen auf den Kooperationsraum.

Die Dienstgruppe im Kooperationsraum wird das Grundmodell der Dienstgruppen in der Landeskirche. Damit sind die Regelungen der Grundordnung, nach welcher qua Gesetz in Gemeinden Dienstgruppen entstehen, zunächst ausgesetzt; da die vorliegende Ordnung als Erprobungsrecht erlassen wird, ist dies zulässig.

Absatz 1 knüpft für die Zugehörigkeit zur Dienstgruppe im Kooperationsraum an der Zugehörigkeit zu den genannten Berufsgruppen an, sowie daran, dass der Einsatz auf einer Stelle mit gemeindlichem Auftrag erfolgt. Geöffnet ist die Regelung bereits für die derzeit in Konzeption befindliche Variante des Stelleneinsatzes auf der Ebene des Kooperationsraums.

Absatz 2

Nach Absatz 2 entsteht die Dienstgruppe im Kooperationsraum bereits durch den Beschluss des Bezirkskirchenrates zur Einrichtung des Kooperationsraumes.

Absatz 2 stellt klar, dass dieses Entstehen der Dienstgruppe unabhängig davon geschieht, ob im Kooperationsraum bereits eine strukturelle Zusammenarbeit der Gemeinden implementiert ist, oder nicht. § 3 Abs. 1 benennt für diese Situation die grundständige gemeinsame Zuständigkeit, die im Prinzip das abbildet, was sich bereits über die Regelungen der gegenseitigen Vertretung in der Wirklichkeit abbildet.

Da nunmehr die Dienstgruppe als solche bereits mit dem Beschluss zur Einrichtung des Kooperationsraums vorhanden ist, können die betreffenden Personen Absprachen treffen und bereits gemeinsam weitere Schritte einer Zusammenarbeit in der Dienstgruppe konzipieren.

Der gemeinsame Dienstplan ermöglicht die transparente Kommunikation der Absprachen zu den Ältestenkreisen und gibt dieser Form der Zusammenarbeit eine höhere Verbindlichkeit.

Ein Ausschuss der Ältestenkreise begleitet insoweit die Dienstgruppe (§ 5).

Mit diesem Entstehen der Dienstgruppe im Kooperationsraum ist einerseits die Aufgabe der Gemeinden, eine strukturierte Form der Zusammenarbeit aufzustellen, nicht erledigt. Andererseits kann nicht erwartet werden, dass flächendeckend in der gesamten Landeskirche alle nun durch Bildung des Kooperationsraums entstehenden Dienstgruppen in den sofort und zeitnah die gemeinsame Arbeit aufnehmen. Die Rechtsverordnung verzichtet zum jetzigen Zeitpunkt darauf, ein Zeitfenster festzulegen, innerhalb dessen die Arbeit der Dienstgruppe beginnen muss. Dies wäre im Hinblick auf die bereits bestehenden Dienstgruppen (vgl. § 2) auch weder erforderlich noch angebracht.

Wo allerdings bereits jetzt eine Zusammenarbeit der hauptberuflich tätigen Personen im Kooperationsraum verwirklicht werden soll, geben diese Regelungen der Zusammenarbeit nun einen gesicherten rechtlichen Rahmen.

Absatz 3

Absatz 3 regelt die Zusammensetzung der Dienstgruppe und trifft hierbei eine differenzierende Regelung, die vor Ort Gestaltungsraum eröffnet.

Geöffnet ist die Möglichkeit, dass alle Personen, die im „gemeindlichen“ Dienst tätig sind, Mitglied der Dienstgruppe werden. Die künftig noch zu konzipierende Regelung eines Einsatzes im Kooperationsraum ist mitbedacht. Bei den in Nummern 3 bis 5 genannten Personen kann es - je nach Person, konkretem Auftrag und konkreten Arbeitsvollzügen - aber sinnvoll sein, nicht oder nur teilweise an der Dienstgruppe mitzuwirken oder jedenfalls nicht am gemeinsamen Dienstplan teilzunehmen.

Für die Kantor*innen dürfte in aller Regel die Mitwirkung an einem gemeinsamen Dienstplan wenig sinnvoll sein.

Bei den Personen, die einen Dienstauftrag haben, kommt es auf den konkreten Dienstauftrag an. Je nach der Art des Dienstauftrages können diese in kürzeren Zeitabständen - je nach den Erfordernissen der Person oder nach den jeweiligen gemeindlichen Erfordernissen - wechseln.

Auch bei Diakon*innen kann der gemeindliche Einsatz, wenn diese als sog. Springer eingesetzt sind, wechselnd sein. Diese Einzelfallsituationen können dazu führen, dass es sinnvoll ist, die betreffenden Personen nur teilweise oder gar nicht einer Dienstgruppe zuzuordnen.

Absatz 4

Absatz 4 übernimmt mit einer deutlichen Vereinfachung die bisherige Regelung zur Zuordnung weiterer Personen zur Dienstgruppe (Art. 15a Abs. 4 Satz 2 GO). Entfallen sind die formalen Anknüpfungen des Bezugs des Dienstes auf die Gemeinde, was die Zuordnung von Personen, die für den ganzen Kooperationsraum oder mit Schwerpunkt in einem Kooperationsraum jedoch bezirklich tätig sind, ermöglicht.

Entfallen ist das hohe Erfordernis der Beschlussfassung der Ältestenkreise und der Zustimmung des Kirchengemeinderates, des Bezirkskirchenrates und des Evangelischen Oberkirchenrates. Stattdessen erfolgt die Entscheidung durch die Dekanin oder den Dekan im Benehmen mit den betreffenden Stellen, jedoch mit Zustimmung der Person.

Neu eröffnet wird in Nummer 2 die Möglichkeit, die in den Kirchengemeinden angestellten gemeindepädagogischen Mitarbeitenden (3.7 RL-Mitarbeiter-Gemeindeaufbau) einer Dienstgruppe zuzuordnen, wobei in diesem Fall vor Ort zu prüfen und zu klären ist, inwieweit die Mitwirkung arbeitsvertraglich nachzuführen ist. Sind die Personen nicht bei der Kirchengemeinde angestellt, sondern stehen in einem Arbeitsverhältnis zu einer anderen juristischen Person, etwa einem eingetragenen Verein, kommt eine Zuordnung zur Dienstgruppe nach Absatz 5 in Betracht.

Die Zuordnungsmöglichkeit für „sonstige kirchliche Mitarbeitende“ stellt einen Öffnungshorizont für noch weiter gespannte multiprofessionelle Teams dar. Zu denken wäre beispielsweise, soweit so etwas gemeindlich umgesetzt wird, von der Mitgliedschaft einer im zentralen Pfarramt angestellten Verwaltungsassistenz.

Durch Satz 3 wird klargestellt, dass es für die Zuordnung von Personen mit allgemeinem kirchlichen Auftrag nicht auf deren Wohnort, sondern auf den Dienstort ankommt.

Absatz 5

Absatz 5 öffnet die Dienstgruppe im Kooperationsraum für die Zusammenarbeit mit Personen, die nicht in landeskirchlicher Anstellungsträgerschaft stehen. Zu denken wäre hier beispielsweise an die langjährige eingespielte und durch kirchenrechtliche Vereinbarungen geregelte Zusammenarbeit mit der Herrnhuter Brüdergemeinde in Königfeld oder die zahlreich gelebte Zusammenarbeit mit den Ortsvereinen des CVJM oder Zusammenarbeitsformen, die sich daraus ergeben, dass andere Gemeindeformen, die Personal beschäftigten, als Zuordnungsgemeinde nach dem Gemeindeformengesetz der Landeskirche zugeordnet werden und die Zusammenarbeit der Hauptberuflichen stärker und strukturierter vernetzt werden soll.

Die Tätigkeit der Person kann in die Zusammenarbeit und den gemeinsamen Dienstplan integriert werden, was jedoch stets die Zustimmung der Person und des betreffenden Anstellungsträgers voraussetzt. Regelungen der Rechtsverordnung, die an die Anstellung bei einem kirchlichen Rechtsträger anknüpfen, wie beispielsweise die Übertragung von Pflichtdeputaten im Religionsunterricht, können für diese Personen keine Anwendung finden, was mit Satz 3 klar gestellt wird.

Zu § 2

§ 2 betrifft die Sachlage, in der mehrere Dienstgruppen in einem örtlichen Zusammenhang zusammentreffen und folglich eine Person mehreren Dienstgruppen angehören würde.

Derzeit bestehen in Baden aufgrund der Regelung in Art. 15a Abs. 4 Satz 1 GO sowie aufgrund von Vereinbarungen zur überparochialen Zusammenarbeit von unterschiedlichen Gemeinden insgesamt ca. 200 Dienstgruppen.

In vielen Fällen der überparochialen Zusammenarbeit wird die bereits bestehende Dienstgruppe mit der Dienstgruppe im Kooperationsraum (§ 1) zusammentreffen und in dieser aufgehen.

§ 2 geht von der Überlegung aus, dass - je nach örtlicher Situation und Größe eines Kooperationsraumes - ein Bedürfnis dafür bestehen kann, neben der Dienstgruppe auf der Ebene des Kooperationsraums auch Dienstgruppen in einzelnen Gemeinden zu führen und gibt die hierfür erforderlichen Regelungen.

Die Regelung in Absatz 2 steht im Zusammenhang mit der Übergangsregelung in § 11 (siehe Begründung dort).

Betroffen sind nur gemeindliche Dienstgruppen; für Dienstgruppen auf Basis der Vereinbarung einer überparochialen Zusammenarbeit gelten § 4 und § 11 Absätze 2 und 3.

Absatz 1

Absatz 1 stellt den Grundsatz auf, dass neben der Dienstgruppe im Kooperationsraum keine weiteren Dienstgruppen in Gemeinden mehr geführt werden. Die Möglichkeit einer Ausschussbildung wird eröffnet, die für Personen, die gemeinsam beispielsweise in einer großen Gemeinde eingesetzt sind, im Normalfall hinreichend sein müsste.

Absatz 2

Absatz 2 eröffnet gleichwohl die Möglichkeit, auch gemeindliche Dienstgruppen (neben der Dienstgruppe im Kooperationsraum) einzurichten bzw. fortzuführen. Ob dies praktikabel ist bzw. ein Bedürfnis dafür besteht, muss einvernehmlich vor Ort entschieden werden. Neu eröffnet wird die Möglichkeit, gemeindliche Dienstgruppen auf der Ebene der Kirchengemeinde

einzurichten. Dies greift die Neuregelung des Stellenbesetzungsgesetzes auf, die eine Berufung auf Stellen in einer Kirchengemeinde ermöglicht.

Absatz 3

Absatz 3 regelt klarstellend das Verhältnis der durch Beschluss zur Einrichtung des Kooperationsraums entstehenden Dienstgruppe zu der Dienstgruppe, die durch Implementierung einer strukturellen Form der Zusammenarbeit nach § 1 Abs. 2 ErpG-KoR entsteht (bzw. entstehen würde).

§ 6 des ErpG-KoR hält die Regelung vor, dass in diesem Fall mit der strukturierten Form der Zusammenarbeit eine Dienstgruppe entsteht. Durch die Implementierung der Dienstgruppen im Kooperationsraum durch diese Rechtsverordnung (§ 1 Abs. 1) ist diese Regelung bereits erfüllt, so dass Absatz 3 klarstellt, dass die Dienstgruppe nach § 1 Abs. 1 nun die Aufgaben trägt, die sich aus der strukturierten Form der Zusammenarbeit ergeben.

Zu § 3

Absatz 1

Absatz 1 benennt das Aufgabenspektrum, das die Dienstgruppe im Kooperationsraum gemeinsam trägt, ohne dass eine strukturierte Form der Zusammenarbeit bereits implementiert ist.

Die genannten Aufgaben sind originär den hauptberuflich tätigen Personen zugeordnete Aufgaben, die von den Aufgaben der allgemeinen Gemeindearbeit, die primär vom Ältestenkreis verantwortet werden, zu unterscheiden sind. Gemeindliche Aufgaben werden der Dienstgruppe durch Implementierung einer strukturellen Form der Zusammenarbeit zugeordnet oder durch Beschluss nach Absatz 2.

Nummer 1 benennt die Gottesdienste und eröffnet damit die Möglichkeit einer übergreifenden gemeinsamen Gottesdienstplanung.

Die in Nummer 2 bis 4 genannten Aufgaben treffen im Kern die wechselseitige Vertretung, können aber von der Dienstgruppe auch im Sinn des arbeitsteiligen Vorgehens organisiert werden.

Zugeordnet ist mit Nummer 5 weiterhin die Wahrnehmung der Pflichtdeputate im Religionsunterricht.

Satz 2 verweist auf die Regelung zur Erstellung eines gemeinsamen Dienstplanes. Da dieser der Zustimmung der Ältestenkreise bedarf (vgl. § 6 Abs. 2), sind diese eingebunden.

Absatz 2

Absatz 2 gibt eine schlanke Möglichkeit, der auf der Ebene des Kooperationsraums bestehenden Dienstgruppe weitere gemeindliche Aufgaben zuzuordnen.

Das Erprobungsgesetzes über Kooperationsräume sieht hier vor, dass für den Kooperationsraum eine strukturierte Form der Zusammenarbeit implementiert wird, was eine Vereinbarung oder eine Rechtsverordnung benötigt. Zur Konzeption der Zusammenarbeit, der Vereinbarung oder der Rechtsverordnung ist ein auskömmliches Zeitfenster erforderlich.

Absatz 2 ermöglicht, dass zeitlich vor Abschluss dieser konzeptionellen Schritte die bestehende Dienstgruppe gemeindliche Arbeitsfelder gemeinsam wahrnehmen kann. Dies

geschieht durch übereinstimmenden Beschluss der Ältestenkreise, die damit der Dienstgruppe einzelne Gegenstände der gemeindlichen Arbeit zuordnen.

Der angemessene Umgang mit dieser Möglichkeit wäre in der Beratung der Kooperationsräume zu klären und bedarf keiner weiteren rechtlichen Regelung.

Absatz 3

Im Hinblick auf das nun anstehende neue Umsatzsteuerrecht müssen etwaige Finanzströme, die zwischen den Gemeinden im Hinblick auf die Zusammenarbeit entstehen, klar aufgesetzt werden. Umsatzsteuerlich ist die auf einer Vereinbarung beruhende Zusammenarbeit von Gemeinden im Bereich des hoheitlichen Rechts, also im Kernbereich der Gemeindearbeit, unschädlich, wenn sie im Wege einer Kostenteilung finanziert wird. Hierzu werden seitens des Evangelischen Oberkirchenrates Musterklauseln für Vereinbarungen und Hinweise für die praktische Umsetzung erarbeitet und vorgelegt.

Absatz 4

Absatz 4 stellt zunächst klar, dass es bei bestehenden Gemeindevakanzen nicht Aufgabe der Dienstgruppe sein kann, sämtliche Aufgaben, die in einer vakanten Gemeinde zu erledigen sind, wahrzunehmen.

Satz 1 sieht aber vor, dass die Vakanzverwaltung (Pfarramtsverwaltung, Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat) von einem anderen Mitglied der Dienstgruppe übernommen werden soll.

Satz 2 geht davon aus, dass - soweit dies erforderlich ist - im Übrigen (wie bisher auch schon) über die Beauftragungen nach der Vertretungskostenrechtsverordnung eine Unterstützung für die vakante Gemeinde abzubilden ist.

Satz 3 öffnet, wenn einzelne Personen längerfristig Aufgaben in vakanten Gemeinden übernehmen, die Möglichkeit, diese Personen zeitweise der Dienstgruppe zuzuordnen. Dies wird insbesondere beim Einsatz von Personen im Ruhestand oder Personen, die ansonsten einen allgemeinen kirchlichen Auftrag wahrnehmen, in Betracht kommen.

Satz 4 ist eine klarstellende Regelung für den - durchaus nicht nur theoretischen - Fall, dass eine Unterstützung der Dienstgruppe durch Personen erforderlich wird, die selbst einer Dienstgruppe eines anderen Kooperationsraums angehören. Dies kann insbesondere bei klein eingeteilten Kooperationsräumen der Fall sein, wenn mehrere Vakanzsituationen zusammentreffen. Klargestellt wird, dass eine Vertretung auch über die Grenzen eines Kooperationsraums hinaus möglich ist. Bei einer voraussichtlich länger dauernden Vertretung wird geklärt, in welchem Dienstplan die Aufgabe zu verankern ist.

Satz 5 betrifft Fälle des Personaleinsatzes durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Vom Evangelischen Oberkirchenrat werden im Hinblick auf bestehende Vakanz Einsätze von Pfarrer*innen im Probedienst, von Pfarrer*innen mit einem spezifischen Dienstauftrag oder von Pfarrer*innen im ständigen Vertretungsdienst verantwortet. Für diese Personaleinsätze verbleibt es bei den insoweit geltenden Regelungen und Verfahrenswegen (Einsatz in Abstimmung mit der Dekan*in).

Zu § 4

§ 4 übernimmt mit verschiedenen Anpassungen die bisherige Regelung zur Begründung einer überparochialen Zusammenarbeit der Gemeinden im Kooperationsraum. Damit wird die strukturierte Form der Zusammenarbeit nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 ErpG-KoR geregelt, wobei die Regelungen auch für bereits bestehende Vereinbarungen überparochialer Zusammenarbeit gelten.

Absatz 1

Absatz 1 benennt die Vereinbarung überparochialer Zusammenarbeit als strukturierte Form der Zusammenarbeit nach den Regelungen des Erprobungsgesetzes, die stets alle Gemeinden des Kooperationsraums einbezieht.

Absatz 2

Absatz 2 stellt die bisher bestehende Möglichkeit, dass nur einzelne Gemeinden eine überparochiale Zusammenarbeit vereinbaren, unter den Zustimmungsvorbehalt des Bezirkskirchenrates. Der Bezirkskirchenrat wird diese Zustimmung erteilen, wenn der mit der Vereinbarung entstehende zusätzliche Aufwand (insb. das Entstehen einer weiteren Dienstgruppe) durch den Nutzen gerechtfertigt ist und die gemeinsamen Aufgaben nicht im Rahmen der strukturierten Zusammenarbeit im Kooperationsraum wahrgenommen werden können. Zu prüfen ist insbesondere, ob durch Ausschussbildung der im gesamten Kooperationsraum bestehenden Struktur der Untergliederungsbedarf angemessen aufgefangen werden kann. In sehr groß angelegten Kooperationsräumen kann dies, so lange die künftigen Stellenreduzierungen noch nicht umgesetzt sind, eine denkbare Zwischenlösung für eine ortsnähere Zusammenarbeit darstellen. Es ist, insbesondere bei einer eingeübten Zusammenarbeit in thematischen Projekten, die nicht dem Kooperationsraum zugeordnet werden sollen, jedoch auch denkbar, dass eine (insoweit allerdings eher klein aufgestellte) übergemeindliche Zusammenarbeit sinnvoll sein kann.

Hinweis:

Entfallen ist die bisherige Regelung aus § 4 Abs. 2:

(2) Die Zusammenarbeit in einer überparochialen Dienstgruppe kann sowohl für einzelne Themenbereiche als auch als generelle Zusammenarbeit vorgesehen werden. Sie kann sich auf die Wahrnehmung von Aufgaben der Gemeinde- und Vermögensverwaltung insgesamt oder auf Bereiche der Gemeinde- und Vermögensverwaltung beziehen.

Satz 1 ist überflüssig. Satz 2 entfällt, weil eine Zusammenarbeit, die finanzielle Auswirkungen hat, vornehmlich im Hinblick auf ein Umsatzsteuerrisiko den Strukturformen zugeordnet werden sollte, die von einem einheitlichen Rechtsträger verantwortet wird (vereinigte Kirchengemeinde, Gemeindeverband).

Absatz 3

Absatz 3 übernimmt die bisherige Regelung aus § 4 Abs. 3 bis 5. Entfallen sind die Regelungen über die Finanzierung der Zusammenarbeit (siehe hierzu § 3 Abs. 3).

Die Anzeigepflicht an den EOK ist an dieser Stelle entbehrlich. Aufrechterhalten wird jedoch die Genehmigung durch den Bezirkskirchenrat.

In diesem Rahmen wird auch zu beachten sein, dass diese Form der strukturellen Zusammenarbeit der Gemeinden nach § 1 Abs. 2 Satz 2 ErpG-KoR einen vorübergehenden Charakter haben soll.

Absatz 4

Absatz 4 übernimmt die bisherige Regelung zur Beendigung einer Vereinbarung zur überparochialen Zusammenarbeit, wobei eine überparochiale Zusammenarbeit, die als strukturelle Form der Zusammenarbeit von Gemeinden aufgestellt wird, nur mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates beendet werden kann. Bisher bestehende Formen überparochialer Zusammenarbeit sind im Wege neuer Strukturüberlegungen ggf. zu beenden, wofür gleichfalls Absatz 4 gilt.

Absatz 5

Absatz 5 schafft die Möglichkeit, über die Grenzen eines Kooperationsraumes hinaus eine überparochiale Zusammenarbeit zu vereinbaren. Dies kann in Grenzbereichen zwischen Kooperationsräumen für einzelne Arbeitsthemen sinnvoll sein. Auch kann bei tendenziell klein angelegten Kooperationsräumen so eine Zusammenarbeit der Kooperationsräume für ein künftiges Zusammenwachsen begonnen werden. Die Regelung versteht sich in besonderem Maße als eine Regelung des Übergangs, die in der Zeit bis zu einer dauerhaften Struktur verschiedene Wege eröffnen will. Da damit aber zunächst eine Vermehrung von Strukturelementen geschieht, bedarf die Vereinbarung der Zustimmung des Bezirkskirchenrates.

Nach Satz 2 kann - mit Zustimmung der beteiligten Bezirkskirchenräte - in gleicher Weise über Kirchenbezirksgrenzen hinaus eine überparochiale Zusammenarbeit implementiert werden. Auch diese Möglichkeit kann - abgesehen von geografischen Randlagen - vor allem im Vorfeld struktureller Änderungen eine Option sein.

Zu § 5

§ 5 übernimmt die bisherige Regelung aus § 5 zur Begleitung der Dienstgruppe durch einen Ausschuss der Ältestenkreise.

Absatz 1

Absatz 1 übernimmt den bisherigen § 5 Abs. 1, sieht jedoch die Einrichtung eines Ausschusses, sowie die Übertragung von Beschlusskompetenzen durch die Ältestenkreise auf den Ausschuss nunmehr verpflichtend vor.

Vorgesehen ist, dass es sich um einen beschließenden Ausschuss handelt. Es soll damit verhindert werden, dass die Anliegen, die die Dienstgruppe gemeinsam bearbeitet, in allen gemeindlichen Gremien ein weiteres Mal diskutiert und entschieden werden müssen.

Die Verpflichtung für alle Mitglieder der Dienstgruppe, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen, entfällt. Stattdessen regelt die Dienstgruppe im gemeinsamen Dienstplan, wer aus der Dienstgruppe an den Sitzungen mitwirkt. Klargestellt wird, dass es, sobald im Kooperationsraum eine strukturierte Form der Zusammenarbeit geübt wird, das hierfür verantwortliche Gremium

- bei einem Gemeindeverband: Verbandsrat oder Verbandsversammlung
- bei einer einheitlichen Kirchengemeinde: Kirchengemeinderat
- bei einer Vereinbarung überparochialer Zusammenarbeit: ein zu bildender Ausschuss

die Aufgabe des in Absatz 1 genannten Ausschusses übernehmen. Doppelstrukturen sollen damit verhindert werden.

Absatz 2

Absatz 2 öffnet den Blick für eine themenbezogene Zusammenarbeit innerhalb eines Kooperationsraumes. Soweit sich die Gemeinden zu einer themenfeldbezogenen Zusammenarbeit verständigen, kann es sinnvoll sein, auch einen - oder mehrere - themenfeldbezogene Ausschüsse einzurichten, in denen dann das ehrenamtliche Engagement, dass sich gerade für ein Thema engagieren möchte, bündeln lässt. Hier ist je nach der Eigenständigkeit der thematischen Arbeit zu entscheiden, ob ein beschließender oder ein beratender Ausschuss angemessen ist.

Absatz 3

Absatz 3 übernimmt die bisherige Regelung aus § 5 Abs. 2. Dabei wird die Möglichkeit, einmal jährlich gemeinsam zu tragen durch die Verpflichtung, regelmäßig gemeinsam zu tagen, ersetzt.

Absatz 4

Absatz 4 ergänzt die bereits bestehende Regelung für gemeinsame Gemeindeversammlungen mehrerer Gemeinden (§ 1 Abs. 3 GemVers-RVO).

Es soll die Möglichkeit eröffnet werden, die gemeinsame Wahrnehmung eines Themenfeldes im Kooperationsraum in einer öffentlichen Versammlung (z.B. im Modell eines Town Hall Meetings) mit den Gemeindegliedern, aber auch mit der Öffentlichkeit zu erörtern und sich damit zugleich als Kirche der Öffentlichkeit zu präsentieren. Absatz 4 legt die Federführung für Organisation und Durchführung in die Hände des Ausschusses, der die Dienstgruppe insoweit begleitet.

Nähere Regelungen für die Durchführung und Organisation sind insoweit nicht erforderlich; gegebenenfalls kann sich der Ausschuss an den Regelungen der Gemeindeversammlungsrechtsverordnung, was die Einberufung und Durchführung einer solchen Versammlung betrifft, orientieren.

Zu § 6

§ 6 übernimmt die bisherige Regelung aus § 7.

Absätze 1 und 2

Absätze 1 und 2 übernehmen die Regelung aus § 7 Abs. 1.

Dabei bezieht sich der gemeinsame Dienstplan nicht mehr nur auf die von der Dienstgruppe gemeinsam zu übernehmenden Aufgaben, sondern er nimmt auch die Aufgaben auf, die die Personen als ortsnahe Dienste wahrnehmen. Hinter der Differenzierung zwischen den im Kooperationsraum wahrzunehmenden Aufgaben und den als ortsnahe Dienste wahrzunehmenden Aufgaben steht das Interesse, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen örtlicher Präsenz und übergreifender Arbeit herzustellen. Hierbei wird als Faustformel von einem Verhältnis 70% ortsnah und 30% Kooperationsraum ausgegangen, wobei auch dies nur eine Orientierungsgröße bildet, die keine rechtliche Verbindlichkeit erhält.

Zudem wird vorgesehen, dass die Zustimmung zum Dienstplan vom Ältestenkreis bzw. Kirchengemeinderat auf den Ausschuss übertragen werden kann, der die Dienstgruppe nach § 5 Abs. 1 und 2 begleitet.

Entfallen ist die Zustimmung des Bezirkskirchenrates; diese wird durch eine Information bei der erstmaligen Aufstellung eines Dienstplanes für die Zusammenarbeit im Kooperationsraum ersetzt (Satz 4). Die Genehmigung des Dienstplanes erfolgt nun - wie bei anderen Dienstplänen auch - durch die Dekan*in.

Neu vorgesehen ist, dass in der Regel der Gestaltung des Dienstplanes ein Austausch über die inhaltliche Schwerpunktsetzung vorausgehen kann. Klar ist, dass die Dienstplangestaltung mit den gemeindlichen Vertretungsorganen abzustimmen ist (§ 6 Abs. 2). Ob man bereits im Vorfeld in ein Gespräch über gemeinsame Schwerpunktsetzungen eintritt, hängt von der konkreten Situation ab. Dass die Dienstgruppe zunächst einen Vorschlag ausarbeitet und diesen zur (nachlaufenden) Diskussion stellt, wird sich anbieten, wenn die Personen in den gemeindlichen Organen noch nicht wirklich auf eine übergemeindliche Zusammenarbeit eingestellt sind oder gar Auseinandersetzungen über Schwerpunktsetzungen zu erwarten sind. Eine frühzeitige Einbindung der Ältestenkreise bietet sich hingegen an, wenn die Gemeinden proaktiv auf

neue Formen der Zusammenarbeit zugehen und schon in der Diskussion über die inhaltliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit stehen. Genaue rechtliche Vorgaben über eine zeitliche Reihenfolge sind angesichts der unterschiedlichen Situationen derzeit nicht geboten.

Bei nachlaufenden Änderungen eines Dienstplanes wird es jedenfalls nur selten erforderlich sein, sich neu über die Schwerpunktsetzungen auszutauschen.

Absatz 3

Absatz 3 ersetzt die Zustimmung der Ältestenkreise durch die Zustimmung des Leitungsorgans auf der Ebene des Kooperationsraumes, soweit ein solches besteht.

Absatz 4

Absatz 4 übernimmt mit nur geringfügigen redaktionellen Änderungen die bisherige Regelung aus § 7 Abs. 2 zur Übertragung von Pflichtdeputaten im Religionsunterricht.

Absatz 5

Absatz 5 übernimmt die bisherige Regelung aus § 7 Abs. 3, benennt diese jetzt aber nur noch als Regelfall. Es ist denkbar, dass im Hinblick auf eine bestehende Aufgabenverteilung für eine neu zu besetzende Stelle ein bestimmtes Profil ausgeschrieben wird. In diesem Fall kann eine Neufestsetzung des Dienstplanes entbehrlich sein.

Absatz 6

Absatz 6 übernimmt die bisherige Regelung aus § 7 Abs. 5 mit einer Ergänzung.

Zu § 7

§ 7 übernimmt die bisherige Regelung aus § 8 Abs. 1 zur Koordinierung der Arbeit der Dienstgruppe mit einer neuen Akzentuierung.

Absatz 1

In Absatz 1 wird der Begriff der Geschäftsführung der Dienstgruppe für die Dienstgruppe im Kooperationsraum etabliert.

Im Hinblick darauf, dass mit den Dienstgruppen auf der Ebene des Kooperationsraums deutlich größere Dienstgruppen entstehen, erscheint eine lediglich koordinierende Funktion - wie diese bisher vorgesehen war - nicht mehr angemessen. Daher wird eine Funktion geschaffen, die eine spezifische Verantwortung auch für das Funktionieren der Dienstgruppe insgesamt in sich trägt.

Vorgesehen ist die Wahl der Person durch die Mitglieder der Dienstgruppe für eine Amtszeit von drei Jahren. Der bisher vorgesehene turnusmäßige Wechsel kommt im Hinblick auf die nötige Spezialisierung und die in Absatz 2 verordnete Zulagenregelung nicht mehr in Betracht. Erfolgt eine Bestellung in dieser Weise nicht, bestimmt die Dekanin oder der Dekan die betreffende Person.

Weiterhin ist die Möglichkeit vorgesehen, die Geschäftsführung zu entziehen, wenn ein wichtiger Grund dafür besteht. Hierfür liegt die Handlungshoheit bei der Dekanin oder dem Dekan. Damit wird vermieden, dass die Mitglieder der Dienstgruppe in nicht lösbaren Konfliktfällen eine „Abwahl“ durchführen müssen; sie können jedoch eine entsprechende Anregung an die Dekanin oder den Dekan geben.

Absatz 2

Absatz 2 nimmt die Möglichkeit eines für alle Gemeinden bestehenden zentralen Pfarramtsbüros in den Blick. Satz 1 sieht vor, dass die Leitung des zentralen Pfarramtsbüros bei der Geschäftsführung der Dienstgruppe liegen soll, was aber nicht zwingend ist. Der Geschäftsführung der Dienstgruppe bei Einrichtung eines zentralen Pfarramtsbüros nicht zwingend auch die Leitung dieses Pfarramtsbüros zu übertragen geht auf eine Anregung der Pfarrvertretung zurück. Trennt man beide Funktionen, wirkt dies einer Hierarchisierung entgegen; es müssen andererseits aber dann klare Absprachen zwischen beiden Personen hinsichtlich der Kompetenzbereiche getroffen werden.

Weiter bezweckt die Regelung die Harmonisierung der durch die Dienstgruppen entstehende Funktion der wechselseitigen Vertretung mit den Regelungen der Vertretungskostenverordnung.

§ 2 Abs. 2 Nr. 3 VertrKRVO sieht derzeit für die vertretungsweise Übernahme der Pfarramtsverwaltung die Gewährung einer Zulage in Höhe von 100,00 Euro vor. Ist ein zentrales Pfarramtsbüro für alle Gemeinden eingerichtet, kann die Sachlage der vertretungsweisen Übernahme der Pfarramtsverwaltung praktisch nicht mehr eintreten. Auch entfällt damit die Möglichkeit, die gesamten Aufgaben der Vakanzvertretung an eine Pfarrperson zu delegieren, was nach § 2 Abs. 1 Satz 2 VertrKRVO eine Zulage von 200,00 Euro monatlich auslöst.

De facto fällt die Funktion der Verwaltungsaufgaben der vakanten Kirchengemeinde, da das Pfarramt zugleich die Geschäftsstelle des Kirchengemeinderates ist (§ 23 Abs. 11 LWG), der Person zu, die das gemeinsame zentrale Pfarramtsbüro leitet.

Der Aufwand zur Geschäftsführung der Dienstgruppe oder zur Leitung eines zentralen Pfarramtsbüros wird sich über die Verantwortung für die verwaltenden Tätigkeiten zwar bei Einführung des Terminstundenmodells auch dort abbilden müssen. Gleichwohl ist der Mehraufwand bei bestehenden Vakanzstellen damit nicht angemessen abgedeckt.

Daher sieht die Regelung vor, dass an Stelle der faktisch entfallenden Pauschalen nach der VertrKRVO der Person, die mit Leitung und Führung des zentralen Pfarramtsbüros betraut ist, eine Zulage von 200,00 Euro monatlich gewährt wird. Da durch das bestehende zentrale Pfarramtsbüros für alle Vakanzstellen der Bedarf entfällt, für die Führung eines Pfarramts im Vakanzfall eine Vertretung zu bestellen, kann der neu entstehende finanzielle Aufwand durch entsprechende Einsparungen aufgefangen werden.

Nicht von dieser Änderung berührt werden die nach der Vertretungskostenrechtsverordnung zu gewährenden Zulagen für andere Aufgaben bei Vakanzstellen, wie die Übernahme des Konfirmand*innenunterrichts oder von Kasualgottesdiensten. Diese würden nur dann entfallen, wenn die Arbeitsfelder ganz unabhängig von Vakanzstellen durch die Dienstgruppe gemeinsam wahrgenommen werden und die betreffende Person der Dienstgruppe im Dienst steht. Entsteht innerhalb der Dienstgruppe in diesem Fall eine Vakanz bei der Wahrnehmung gerade dieser Aufgaben, kann über die Vertretungskostenrechtsverordnung eine Unterstützung der Dienstgruppe abgebildet werden.

Absatz 3

Absatz 3 übernimmt einen Teil der bisherigen Regelung aus § 8 Abs. 1. In Satz 1 wird die Funktion der Geschäftsführung konkretisiert. Es geht nicht nur um eine koordinierende Funktion, sondern um eine Leitung, die darauf gerichtet ist, dass die Dienstgruppe gut und gerne zusammenarbeitet.

Absatz 4

Absatz 4 betrifft die Leitung einer Dienstgruppe, die nicht Dienstgruppe im Kooperationsraum ist (beispielsweise einer fortbestehenden Dienstgruppe in einer Gemeinde oder einer fortbestehenden Dienstgruppe im Rahmen einer überparochialen Zusammenarbeit). Es wird auf die Regelungen in Absätzen 1 und 3 verwiesen.

Die Zahlung einer Zulage kommt für diese Personen nicht in Betracht, da nicht auf Absatz 2 verwiesen wird.

Zu § 8

§ 8 übernimmt die bisherige Regelung aus § 9 bezüglich der Pfarramtsverwaltung mit Ergänzungen.

Absatz 1

Absatz 1 betrifft nur die Zusammenarbeit der Gemeinden im gesamten Kooperationsraum. Mit der Regelung, die empfehlenden Charakter hat, soll die Einrichtung zentraler Pfarramtsbüros gefördert werden.

Die bisher in § 9 Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit, die Mitglieder der Dienstgruppe mit der Pfarramtsverwaltung aller Gemeinden, die zusammenarbeiten, zu beauftragen, kann im Hinblick darauf entfallen.

Vorgesehen ist weiterhin, dass die Geschäftsführung der Dienstgruppe im Kooperationsraum in der Regel die Leitung des zentralen Pfarramtsbüros übernimmt.

Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die bisherige Regelung aus § 9 Abs. 1.

Die bisherige Regelung in § 3 zur Beauftragung der Diakoninnen und Diakone mit Aufgaben der Pfarramtsverwaltung wird in die Rechtsverordnung zum Diakoninnen- und Diakonengesetz überführt.

Absatz 3

Absatz 3 übernimmt ohne Änderungen die bisherige Regelung aus § 9 Abs. 3, in welcher die Aufgaben, die zur Pfarramtsverwaltung gehören, gelistet sind.

Absatz 4

Absatz 4 übernimmt die bisherige Regelung aus § 7 Abs. 4.

Hinweis:

Die bisherigen Regelungen in Absätzen 4 und 5 zur Vermögensverwaltung können entfallen. Sie ergeben sich für die Gemeindeebene aus dem LWG oder sind künftig, für die Ebene des Kooperationsraums oder die überparochiale Zusammenarbeit der Strukturform zugeordnet.

Zu § 9

Die Regelung in § 9 geht auf Anregungen zurück, die bei den Beratungen in den Ausschüssen der Landessynode gegeben wurden. Dabei ging es darum, sicherzustellen, dass die Dienstgruppe kein isoliertes Format darstellt, sondern es in besonderer Weise das Bemühen gibt, sich mit den in den Gemeinden tätigen Ehrenamtlichen zu vernetzen.

§ 9 setzt hierfür einen Impuls und benennt konkrete Handlungsvollzüge, in denen sich dies abbildet.

Nummer 1 nennt die Arbeit an der Strukturentwicklung im Kooperationsraum. Auch wenn ein Zeithorizont hier nicht hinterlegt wird, ist es Aufgabe der Dienstgruppe hier initiativ und konstruktiv mit den gemeindlichen Gremien und Ehrenamtlichen zusammenzuwirken.

Nummer 2 nimmt im gleichen Sinn die Fragestellung der geeigneten Einbindung kirchlicher Präsenzen im Kooperationsraum auf.

Nummer 3 benennt explizit die Fürsorge für und die Einbindung der ehrenamtlich tätigen Personen, wobei sowohl eine gemeindliche Mitarbeit als auch eine thematische Mitarbeit auf der Ebene des Kooperationsraums im Blick ist.

Nummer 4 benennt für die Erstellung von Gottesdienstkonzeptionen den Kreis der Prädikant*innen gesondert. Dabei ist eine Einbeziehung aller Prädikant*innen nicht erforderlich; es genügt die Einbeziehung einzelner Personen.

Zu § 10

§ 10 fasst Regelungen, die die Arbeitsweise der Dienstgruppe betreffen, zusammen.

Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die bisherige Regelung aus § 8 Abs. 1 mit redaktionellen Änderungen.

Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die bisherige Regelung aus § 8 Abs. 2 mit redaktionellen Änderungen.

Absatz 3

Absatz 3 nennt flankierende Maßnahmen, die für die gelingende Arbeit der Dienstgruppe wesentlich sind. Zu nennen sind insbesondere die Möglichkeit der Einführung des Terminstundenmodells sowie Maßnahmen zur Teamentwicklung.

Das Terminstundenmodell soll in der Zielperspektive flächendeckend eingeführt werden. Im Moment wird an der Umsetzung und der Schaffung der begleitenden Unterstützungsformate gearbeitet. Insofern kann zunächst nur eine zeitlich gestaffelte Einführung erfolgen, die zugleich als Erprobungsphase dienen kann. Insofern versteht sich die Benennung des Terminstundenmodells in Absatz 3 - auch in einer Zusammenschau mit Absatz 7 - nicht als eine verpflichtende Einführung des Terminstundenmodells.

Absatz 4

Absatz 4 übernimmt die bisherige Regelung aus § 10 Abs. 1.

Absatz 5

Absatz 5 übernimmt die bisherige Regelung aus § 10 Abs. 2.

Absatz 6

Absatz 6 übernimmt die bisherige Regelung aus § 10 Abs. 3.

Absatz 7

Die Unterstützung der Dienstgruppen in den genannten Maßnahmen ist Aufgabe der Personalförderung im Evangelischen Oberkirchenrat, was Absatz 7 verdeutlicht.

Absatz 8

Absatz 8 übernimmt die bisherige Regelung aus § 8 Abs. 4, bei der es um die Reflektion nicht der Tätigkeit, sondern der Zusammenarbeit der Dienstgruppe geht. Damit wird das „Gegenüber“ der Dienstgruppe in die Verantwortung, für ein gedeihliches Zusammenwirken in der Dienstgruppe Sorge zu tragen, mit hineingenommen. Das Erfordernis der Schriftlichkeit des Berichts entfällt.

Absatz 9

Absatz 9 regelt unter Aufnahme des bisherigen § 4 Abs. 4 die Kostentragung für die Aufwendungen der Dienstgruppe. Diese werden im Wege der Kostenteilung zwischen den Gemeinden getragen. Absatz 9 macht durch den Bezug auf Absätze 3 bis 6 ausdrücklich deutlich, dass auch die Kosten von Maßnahmen, die die Dienstgruppe zur Gestaltung eines gelingenden Dienstes in Anspruch nehmen (z.B. eine gemeinsame Teamentwicklung oder ein gemeinsames Coaching), soweit diese nicht durch die Landeskirche getragen werden, von den beteiligten Gemeinden getragen werden.

Zu § 11

Die Neuregelung des Dienstgruppenrechts knüpft an der bestehenden Landschaft von Dienstgruppen an. § 11 trifft daher eine Übergangsregelung und berücksichtigt in diesem Rahmen auch das Anliegen des Erprobungsgesetz über die Kooperationsräume, die Erfahrungen mit den Regelungen der strukturierten Zusammenarbeit auszuwerten.

Absatz 1

Absatz 1 sieht vor, dass die gemeindlichen Dienstgruppen, die nach Art. 15a Abs. 4 GO bestehen, zunächst fortbestehen. Eine explizite Entscheidung über den Fortbestand, die nach § 2 Abs. 2 vom Bezirkskirchenrat zu treffen ist, soll bis zum 31.12.2025 erfolgen. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die Entscheidung, bestehende Dienstgruppen nicht mehr fortzuführen bzw. in die Dienstgruppe auf Ebene des Kooperationsraums zu integrieren, zu einem früheren Zeitpunkt getroffen wird, wenn sich nach der örtlichen Einschätzung das Nebeneinander von gemeindlicher Dienstgruppe und Dienstgruppe im Kooperationsraum als Problem erweist.

Rechtssystematisch ist auf folgendes hinzuweisen:

- Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 enden alle bestehenden Dienstgruppen, die in Gemeinden bestehen, mit Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung.
- § 2 Abs. 2 erlaubt dem Bezirkskirchenrat über ein Fortbestehen derzeit bestehender gemeindlicher Dienstgruppen zu befinden.
- Die Regelung in Absatz 1, die vorsieht, dass diese Entscheidung bis zum 31.12.2025 getroffen werden muss, ist ein Bestandsschutz für die Dienstgruppen, die zunächst weiter tätig sind.
- Zugleich sorgt diese Regelungssystematik aber dafür, dass ohne rechtliche Probleme bereits bestehende Dienstgruppen im Zuge der anstehenden Strukturveränderungen ohne Weiteres aufgegeben und eingestellt werden können.

Absatz 2

Absatz 2 betrifft die Sachlage, in welcher der Dienstgruppe eine Vereinbarung zur überparochialen Zusammenarbeit (§ 4) hinterlegt ist. Zunächst wird vorgesehen, dass die bereits bestehenden Vereinbarungen auf Basis von § 4 fortgelten.

Absatz 3

Für die in Absatz 2 genannten Vereinbarungen zur überparochialen Zusammenarbeit gilt die Tendenzaussage in § 1 Abs 2 Satz 2 ErpG-KoR, dass diese in einem zeitlichen Rahmen in eine strukturierte Form der Zusammenarbeit (insb. Gemeindeverband oder Vereinigung der Gemeinden) überführt werden sollen.

Insofern braucht es, um den Erprobungszeitraum valide auswerten zu können, einen Zeitpunkt zur Befassung mit dieser Form der Zusammenarbeit und den insoweit bestehenden Dienstgruppen. Absatz 3 geht davon aus, dass die Betrachtung im Hinblick auf die Kirchenältestenwahlen Ende 2025 frühestens in der ersten Hälfte des Jahres 2026 sinnvoll ist.

Die Bezirkskirchenräte sind daher nach der Regelung in Absatz 3 verpflichtet, bis Jahresmitte eine Meldung zum Bestand und ein Votum abzugeben, in welchem zeitlichen Rahmen eine der anderen im Erprobungsgesetz genannten Handlungsformen aufgestellt werden soll.

Damit wird die gesetzliche Verpflichtung (§ 1 Abs. 2 Satz 2 ErpG-KoR), dass für die zeitliche Vorstellung eine Erklärung abzugeben ist, auch für die bereits bestehenden Vereinbarungen überparochialer Zusammenarbeit abgesichert.

Wie mit den gegebenen Situationen umzugehen ist, wäre dann auf Basis der Auswertung der Erprobungen zu entscheiden.

Zu § 12

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten, Absatz 2 regelt das Außerkrafttreten der bisher bestehenden Dienstgruppenverordnung und Absatz 3 das Außerkrafttreten der Rechtsverordnung im Zusammenhang mit dem Außerkrafttreten der gesamten Erprobungsregelungen zur Zusammenarbeit im Kooperationsraum.